



Thüringerberg, 27. Juli 2023

S A A L O R D N U N G

S U N N A S A A L T H Ü R I N G E R B E R G

Die Gemeinde Thüringerberg hat auf der Grundstücks Nr. 849/1 und .252 den "Sunnasaal" errichtet, der von ihr als gemeindeeigener Betrieb in Form eines Mehrzwecksaales geführt wird. Neben Veranstaltungen jeglicher Art soll der Sunnasaal auch für sportliche Zwecke einschließlich dem Schulturnen Verwendung finden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringerberg hat in der Sitzung vom 29.06.2023 für die Benützung des Sunnasaales folgende Regelungen verordnet:

§ 1

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Eine Benützung des Sunnasaales bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Thüringerberg, welche zeitgerecht bei der Gemeinde Thüringerberg zu beantragen ist.
2. Über die Saalbenützung entscheidet die Gemeinde Thüringerberg, wobei auf die Zuteilung des Saales kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.
3. Der Veranstalter bzw. Saalbenützer hat der Gemeinde Thüringerberg eine Person namhaft zu machen, welche bis zum Ende der Veranstaltung anwesend ist und für Ordnung und Sicherheit verantwortlich ist.
4. Die Übergabe vor der Veranstaltung und die Abnahme nach der Veranstaltung sowie die Ausgabe des Schlüssels erfolgt durch die Gemeinde Thüringerberg.
5. Die Räumlichkeiten des Sunnasaales und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter bzw. Saalbenützer übernimmt gegenüber der Gemeinde Thüringerberg die Haftung für alle Schäden, die am Saal, den Nebenräumen, an den Einrichtungsgegenständen, dem Inventar und in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungssaales entstehen und nachweisbar nicht auf die mangelhafte Sorgfaltspflicht der Gemeinde Thüringerberg im Rahmen der Betriebsführung des Sunnasaales zurückzuführen sind. Die Behebung solcher Schäden wird durch die Gemeinde Thüringerberg auf Kosten des Veranstalters bzw. Saalbenützers veranlasst. Die Schadensmeldung hat vom Veranstalter bzw. Saalbenützer jeweils unverzüglich an die Gemeinde zu erfolgen.



6. Bei allen Veranstaltungen ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer im Sunnasaal strengstens verboten.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung hat die namhaft gemachte Person dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Raum die Lichter gelöscht, die Räume besenrein und die Türen versperrt sind.

§ 2

SAALBENÜTZUNG FÜR GESELLSCHAFTLICHE UND KULTURELLE ZWECKE

1. Der Gemeinde Thüringerberg obliegen im Rahmen ihrer Betriebsführung insbesondere
 - a) die Bedienung und Betreuung der technischen Geräte für die Beleuchtung, Beschallung und Belüftung des Saales,
 - b) die laufende Beaufsichtigung und Kontrolle der WC-Anlagen (Papierhandtücher, WC-Papier),
 - c) die Reinigung des Veranstaltungssaales und
 - d) die Sicherstellung der Einhaltung der feuerpolizeilichen und sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften.
2. Das Fassungsvermögen des Sunnasaales liegt
 - a) bei einer Konzertbestuhlung bei 250 – 280 Personen im Saal und 50 Personen auf der Galerie,
 - b) bei Aufstellung von Tischen und Stühlen bei max. 200 Personen und
 - c) bei Steh-Veranstaltungen bei ca. 300 Personen.
3. Der Veranstalter bzw. Saalbenützer hat die Bewirtung grundsätzlich über das ortsansässige Gasthaus Sonne abzuwickeln, außer das Gasthaus Sonne hat Ruhetag bzw. Urlaub. Nach Absprache mit den Pächtern sollen auch die Gemeinde und die Vereine die Möglichkeit haben, die Bewirtung auch selber zu übernehmen und durchzuführen.
4. Die Bestuhlung und Aufstellung der Tische und Stühle sowie deren Verräumung erfolgt durch den Veranstalter bzw. Saalbenützer.
5. Dekorationen jeglicher Art an Decken und Wänden dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde angebracht werden und sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
6. Die ordnungsgemäße Meldung von meldepflichtigen Veranstaltungen bei der AKM ist Sache des Veranstalters bzw. Saalbenützers.
7. Im Interesse eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufes einer Veranstaltung hat der Veranstalter bzw. Saalbenützer die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Er kann bei Missachtung für allenfalls entstehende Schäden zum Schadenersatz herangezogen werden.
8. Die Behörde (Bürgermeister) hat je nach Art der Saalbenützung eine Brandsicherheitswache anzuordnen. Die Kosten für die Brandsicherheitswache sind an die Gemeinde zu entrichten und betragen



Gemeinde Thüringerberg

für Veranstaltungen bis 4 Stunden € 50,00
für Veranstaltungen über 4 Stunden € 100,00.

Die Bekanntgabe der Saalbenützung ist mindestens einen Monat vorher durch die Gemeinde beim Feuerwehrkommandanten zu veranlassen. Essen und Getränke für die diensthabenden Feuerwehrmänner sind freiwillige Leistungen des Veranstalters bzw. Saalbenützers. Den Anordnungen der Gemeinde Thüringerberg sowie der diensthabenden Brandsicherheitswache ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln kann zu strafrechtlichen Verfolgungen führen.

9. Parkplatzdienst ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. Saalbenützers.
10. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
11. Sollte die Veranstaltung länger als bis 2.00 Uhr dauern, ist ein Antrag auf Verlängerung der Sperrstunde beim Gemeindeamt erforderlich. Der Veranstalter bzw. Saalbenützer ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Sperrstunde.
12. Der Veranstalter bzw. Saalbenützer ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

§ 3

SAALBENÜTZUNG ZU SPORTLICHEN ZWECKEN

1. Die Saalbenützung für sportliche Zwecke wird von der Gemeinde Thüringerberg festgelegt.
2. Für unentschuldigt nicht in Anspruch genommene Benützungzeiten ist die Gemeinde berechtigt, das festgelegte Benützungsentgelt zu verrechnen.
3. Dem Veranstalter bzw. Saalbenützer stehen zwei Umkleieräume mit je einem Duschaum sowie ein Damen-WC und ein Herren-WC zur Verfügung.
4. Vom Umkleieraum aus darf der Saal nur mit Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
5. Die Duschen dürfen nur im erforderlichen Ausmaß genützt werden. Die für die Saalbenützung namhaft gemachte Person hat die Benützung der Duschen laufend zu kontrollieren.
6. Die für die Saalbenützung namhaft gemachte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) nach der Saalbenützung sämtliche Sportgeräte, Matten usw. an den für sie vorgesehenen Plätzen verwahrt werden,
 - b) die Wasserauslässe gesperrt sind und
 - c) der Saal in einem tadellos aufgeräumten sauberen Zustand verlassen wird.
7. Wird der Saal für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke benützt, ist eine Benützung für sportliche Zwecke nicht möglich.



Gemeinde Thüringerberg

§ 4 BENÜTZUNGSENTGELTE

Für die Benützung der Räumlichkeiten des Sunnasaales sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) Benützung zu gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken | |
| Hochzeiten | € 850,00 |
| Veranstaltungen bis 100 Personen | € 250,00 |
| Veranstaltungen bis 200 Personen | € 350,00 |
| Veranstaltungen über 200 Personen | € 450,00 |
| Vorbereitung für Veranstaltungen am Vorabend | € 100,00 |
| Saaltechniker, pro Stunde | € 35,00 |
| b) Benützung zu sportlichen Zwecken | |
| Saalbenützung einschließlich Nebenräume, pro Stunde | € 16,50 |
| Duschenbenützung | € 24,00 |

Die Benützung sämtlicher benötigten Räume (Foyer, Garderobe, Galerie, Bühne, WC) und der erforderlichen technischen Geräte sowie die Reinigung und Betriebskosten sind in den Gebühren inbegriffen. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer mitenthalten. Die Verrechnung erfolgt über die Gemeinde Thüringerberg. Die Benützungsentgelte sind an die Gemeinde Thüringerberg zu entrichten.

Vereine aus Thüringerberg und die Gemeinde Thüringerberg bekommen für die Benützung des Sunnasaales 30 % Ermäßigung.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Saalordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft, mit welchem Zeitpunkt die bisherige Saalordnung vom 31.12.2008 ihre Gültigkeit verliert.

Für die Gemeindevertretung


Wilhelm Müller
Der Bürgermeister



Auf dem Veröffentlichungsportal der
Gemeinde Thüringerberg
veröffentlicht
von 27.7.23 bis 24.08.23